

Vergehen begangen hat. Nach einmaliger rechtskräftiger Verurteilung muß ein weiteres Verbrechen oder Vergehen wiederholt, d. h. mindestens zweimal, begangen worden sein. Zudem hat der Gesetzgeber in Kenntnis der in der Rufe kontroversen Auslegung des § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO es bei den Änderungen der Norm durch Art. 2 des 33. StÄndG v. 1. 7. 1997, Art. 3 des 6. StRG v. 26. 1. 1998 und zuletzt Art. 2 des 40. StRG v. 22. 3. 2007 bei dem ursprünglichen Wortlaut belassen und nicht etwa eine der überwiegenden Meinung entsprechende Regelung der Norm formuliert. Auch der nach § 112 a StPO genannte Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit zum Schutze der Allgemeinheit, also zu Präventionszwecken, gebietet eine restriktive Auslegung der Norm, die einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 112 a StPO über seinen Wortlaut hinaus entgegensteht (vgl. SK *Puffgen*, StPO § 112 a Rdnr. 11). Das zur Begründung der Gegenmeinung bemißte Bestreben des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten rechtfertigt keine Ausweitung des restriktiv anzusehenden Haftgrundes dem Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers entgegen, dem es unbestritten gewesen wäre, die Formulierung der Nr. 2 der der Nr. 1 anzugleichen.

Dessen ungeachtet wären die Voraussetzungen der genannten Vorschrift auch dann nicht erfüllt, wenn die rechtskräftige Verurteilung des Angekl. als Anlaß für die Berücksichtigung werden könnte. § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO setzt nämlich die wiederholte oder fortgesetzte Begehung einer die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigenden Straftat nach den dort genannten Straftatenschriften voraus. Art und Ausmaß des Schadens müssen erheblich (*BVerfGE* 35, 185, 192) sowie die Tat im Unrechtsgehalt und im Schweregrad überdurchschnittlich sein (*Meyer-Göfner*, StPO 50. A., § 112 a Rdnr. 9 m. w. N.). Da die in § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO aufgeführten Katalogtaten ohnehin schwerwiegender Natur sind, folgt daraus, daß nur Taten überdurchschnittlichen Schweregrades und Unrechtsgehaltes bzw. solche, die mindestens in der oberen Hälfte der mittelschweren Straftaten liegen, als Anlässe in Betracht kommen können (*OLG Frankfurt/M.* StV 2000, 209 ff.; *OLG Karlsruhe* wistra 2002, 79 ff.). Bei gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB als Anlaß ist maßgeblich auf den Unrechtsgehalt der Tat abzustellen und danach zu fragen, ob diese in ihrer konkreten Ausgestaltung die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigt hat (vgl. *BVerfGE* 35, 185 ff.; *LR-Hilger*, StPO 25. A., § 112 a Rdnr. 26 ff.). Dabei ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Schadenshöhe auf die verhängte oder mitmaßlich zu erwartende Strafe abzustellen, sondern auch die Opferperspektive zu berücksichtigen. Es kommt also auch darauf an, aus welchem Grund es zu der Tatlichkeit gekommen ist und welche Folgen diese für das Opfer zeigte (*OLG Karlsruhe* NZS-Z. RR 2006, 210). Es kann dahinstehen, ob die vorliegende Tat nach obigen Grundätzen eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat darstellt. Bei der der Vorverurteilung v. 8. 11. 2007 zugrundeliegenden Tat ist dies jedenfalls nicht der Fall. Gegenstand der Verurteilung v. 8. 11. 2007 war ein Vorfall v. 9. 7. 2007, bei dem der Angekl. nach dem Kennen von Wodka einem jugendlichen Pfefferspray im Gesicht sprühte, nachdem zuvor bereits ein Begleiter des Angekl. den Geschädigten mit Pfefferspray besprüht hatte. Der Geschädigte erlitt durch den Einsatz des Pfeffersprays erhebliche Augenreizungen und Atemnot. Danach kam die Tat v. 9. 7. 2007 ihrem konkreten Erhebungsmaß und Unrechtsgehalt sowie ihren Auswirkungen nach nicht als im Schweregrad überdurchschnittliche gefährliche Körperverletzung eingestuft werden.

Die Vorart läßt auch die weiter erforderliche Prognose, der Angekl. werde von rechtskräftiger Aburteilung der Tat weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen, die sich auf eine hohe Wahrscheinlichkeit stützen muß (SK *Puffgen*, § 112 a O., Rdnr. 16) nicht zu. Angesichts des Umstandes, daß dem zu den Tatzeiten 17 j. alten Angekl. bisher insgesamt lediglich 2 Taten der gefährlichen Körperverletzung, begangen unter dem Einfluß gruppendynamischer Zwänge im zeitlichen Abstand von

rund 5 M. anzulassen sind, kann weder von schüttelnder Tatfrequenz, noch von einer Tatbegehung in großer Serie die Rede sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Verurteilung des U-Haft den Angekl. dem erstmalig die Freiheit entzogen ist, nachdrücklich beeindruckt haben dürfte.

Zweifelhaft erscheint auch, ob für die hier abgeurteilte Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 J. zu erwarten ist, wie dies § 112 a Abs. 1 StPO für die Katalogtaten der Nr. 2 erfordert. Das AG hat zwar in dem Urte. v. 6. 3. 2008 gegen den Angekl. eine Jugendstrafe von 1 J. 9 M. verhängt, allerdings unter Einbeziehung der durch Urte. v. 8. 11. 2007 ausgesprochenen Jugendstrafe von 10 M.

Da weitere Haftgründe nicht vorliegen, war der Haftbefehl aufzuheben.

Mitgeteilt von RA *Leifer Katikoglou*, v. RiO/G *Ruff Keller*, Frankfurt/M.

### StPO § 120 Abs. 1; MRK Art. 6

(Verletzung des Beschleunigungsgebots bei Verhinderung des Verteidigers)

**Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt nicht vor, wenn die Verzögerung allein auf die terminliche Belastung des Verteidigers zurückzuführen ist. Die Beordnung eines anderen Verteidigers kommt nicht in Betracht, da dies dem Wunsch des Angeklagten auf Verteidigung durch seinen Vertrauensanwalt nicht entsprochen hätte und zudem eine Verzögerung durch die notwendige Einarbeitung des neuen Verteidigers eingetreten wäre.**

*OLG Naumburg*, Beschl. v. 22. 2. 2008 – 1 Ws 104/08

◆ **Aus den Gründen:** ... Ein Verstoß gegen das in Haftsa- chen zu beachtende Beschleunigungsgebot liegt nicht vor. Nach der vorläufigen Festnahme des Angekl. am 18. 6. 2007 wurde bereits am 28. 6. 2007 Anklage erhoben. Nach Zustellung der Anklage an den Angekl. ist der Eröffnungsbeschl. v. 3. 8. 2007 noch zeitnah ergangen. Zwischen der am selben Tag erfolgten Terminierung und dem Hauptverhandlungstermin v. 21. 11. 2007 liegt zwar ein Zeitraum von über 3 M. Dies ist jedoch ausweislich des Vermerks der Vors. des *SchöG* v. 24. 1. 2008 allein darauf zurückzuführen, daß die von der Kanzlei des Verteidigers mitgeteilte starke terminliche Belastung einen früheren Hauptverhandlungstermin nicht zuließ. Auch kam die Beordnung eines anderen Verteidigers nicht in Betracht, da dies dem Wunsch des Angekl. auf Verteidigung durch den RA seines Vertrauens nicht entsprochen hätte und zudem auch damit eine Verzögerung des Verfahrens infolge der notwendigen Einarbeitung des weiteren Verteidigers verbunden gewesen wäre. Die durch die Berücksichtigung der Terminalsituation des Verteidigers entstandene Verzögerung des Verfahrens hat der Angekl. daher hinzunehmen.

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

### StGB § 51 Abs. 1; StREB 11 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 2

(Anrechnung erlittener Untersuchungshaft auf Strafe; Straftatenschädigung bei Teilfreispruch)

**Zum Verhältnis zwischen Anrechnung erlittener Untersuchungshaft und Straftatenschädigung bei Teilfreispruch.**

*OLG Hamm*, Beschl. v. 15. 1. 2008 – 3 Ws 702/07

◆ **Aus den Gründen:** 1. Die StA Essen hat dem Angekl. mit der Anklageschrift v. 24. 11. 2006 aus Laun gelegt, am 3. 9. 2006 ge-